**7**

Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer

vom 11. September 2018,

**durch den der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/1998 des Amtsblatts geändert wird, durch den das Schlichtungsverfahren (Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer), in der Fassung späterer Vorschriften, geregelt wird**

Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 28 Abs. 3 und § 44 Abs. 4 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 85/1996 Sb., über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung späterer Vorschriften wie folgt beschlossen:

Art. I

**Änderung des Beschlusses Nr. 2/1998 des Amtsblatts**

Im Art. 29 Abs. 4 des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/1998 des Amtsblatts, durch den das Schlichtungsverfahren (Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer), in der Fassung des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2003 des Amtsblatts und 1/2016 des Amtsblatts geregelt wird, wird das Wort „achtzig“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Art. II

**Übergangsbestimmung**

Die Aufbewahrungsfrist für Schlichtungsakten, die im Art. 29 Abs. 4 des das Schlichtungsverfahren (Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer) regelnden Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/1998 des Amtsblatts, in der Fassung dieser Verordnung, vorgesehen ist, erstreckt sich auch auf die nach den bisherigen Vorschriften aufbewahrten Schlichtungsakten.

Art. III

Wirksamkeit

Dieser Beschluss wird mit dem dreißigsten Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt wirksam.

JUDr. Vladimír Jirousek, e. h.

Präsident

Tschechische Rechtsanwaltskammer